

Beantwortung der Anfrage der FWH-Fraktion vom 25.01.2022

Dividende des Landes Hessen für Windenergieanlagen im Staatswald

1. Hat die Gemeinde Heidenrod einen Antrag auf Auszahlung einer Dividende gestellt?

Nein, siehe Erläuterung; die Gemeinde ist nach den Ausführungsbestimmungen zur „Winddividende“, die zum 01.01.2020 in Kraft trat und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium nicht antragsberechtigt.

2. Hat die Gemeinde Heidenrod eine Dividendenzahlung erhalten?

Nein, siehe 1.

Erläuterung:

Ausführungsbestimmungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die finanzielle Beteiligung der hessischen Städte und Gemeinden am wirtschaftlichen Ertrag aus der Verpachtung landeseigener Flächen im Staatswald für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen durch zweckfreie Mittelabführung - "WindEnergieDividende" StAnz. 2020 S. 1001 vom 28.09.2020, gültig zum 1.1.2020

„1.2 Nicht anspruchsberechtigt sind Städte und Gemeinden bzw. Anrainerstädte und Anrainergemeinden, die im Antragsjahr von wirtschaftlichen Erträgen aus der Nutzung der Windenergie profitieren, insbesondere

a) durch eigene vertragliche Vereinbarung zu dem betreffenden Anspruch auslösenden Windpark im Staatswald,

b) durch Verpachtungen von gemeindeeigenen Flächen oder bei Gestattungen in Windparkprojekten im Gemeindegebiet oder

c) durch Beteiligung an Gesellschaften, die im Gemeindegebiet Windenergieanlagen betreiben. Wirtschaftliche Erträge einer Stadt oder Gemeinde aus der Nutzung der Windenergie sind lediglich solche, die aufgrund einer eigenwirtschaftlichen Betätigung zustande kommen.

Zu wirtschaftlichen Erträgen aus der Nutzung der Windenergie zählen unter anderem solche für Windenergieanlagenstandorte, für Baulastflächen von Windenergieanlagen, für Nebenanlagen und technische Infrastruktur, für Zuwegungen und Kabeltrassen von und zu Windenergieanlagen. Entgelte, die für verwaltungsrechtliche Entscheidungen und Sondernutzungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinnahmt werden, gehören nicht zu den anspruchsschädlichen wirtschaftlichen Erträgen. Dies gilt ebenso für Einnahmen aus der Gewerbesteuer, die auf dem wirtschaftlichen Handeln anderer beruhen und einer Stadt oder Gemeinde ohne eigenes Zutun zufallen.

Ein zum Ausschluss der Anspruchsberechtigung führender wirtschaftlicher Ertrag im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen liegt vor, wenn der Ertrag über der Bagatellgrenze von jährlich 2.000 €, bemessen auf den durchschnittlichen Ausschüttungsbetrag einer Windenergieanlage, liegt. Verrechnungsmöglichkeiten, aus denen sich ein geminderter Anspruch auf Dividende nach Abzug eines „schädlichen“ wirtschaftlichen Ertrages ergibt, sind nicht vorgesehen.“

Heidenrod, den 09. Februar 2022


(Dieter Bach)
Bürgermeister